

# **Satzung des Landesverbandes Saarlandes der Partei „Die PARTEI“ „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ kurz: Die PARTEI Saar**

Gültig ab 20. Juni 2019

## **§ 1 - Name**

- (1) Der Bundesverband der PARTEI führt den vollständigen Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“. Ihre Kurzbezeichnung ist Die PARTEI. Das Wort „PARTEI“ steht als Akronym für den Namen der Partei.
- (2) Der Landesverband Saarland führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Landesverband Saarland“, kurz: Die PARTEI Saar.

## **§ 2 - Zweck**

- (1) Die PARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (PartG). Sie vereint Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Ethnie, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen föderalen Ordnung – geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit – mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jedweder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Landesverbandes Saarland erstreckt sich auf das Bundesland Saarland.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes Saarland ist Saarlouis, die Geschäftsstelle befindet sich an der Meldeadresse der/s jeweiligen Landesvorsitzenden.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat, oder im Ausland wohnhaft ist, aber die deutsche Staatsbürgerschaft hat, kann Mitglied der PARTEI werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der PARTEI anerkennt.
- (2) Die Bundespartei, bei der die Mitgliedschaft beantragt wird, führt eine zentrale Mitgliederdatei.
- (3) Die zeitgleiche Mitgliedschaft in der PARTEI und in einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden, Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PARTEI widerspricht, ist nicht zulässig.

## **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Zugleich wird die Mitgliedschaft im Landesverband Saarland erworben, vorausgesetzt der Bewerber hat seinen Hauptwohnsitz im Saarland. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze in verschiedenen Bundesländern, kann es selbst bestimmen, in welchem Landesverband es tätig sein möchte.
- (2) Die Aufnahme in die PARTEI setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz in Deutschland / Saarland hat und nicht schon Mitglied in der PARTEI ist.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Der Bundesverband der PARTEI ist vom Parteimitglied über den Wohnsitzwechsel zu informieren.
- (4) Über Aufnahmeanträge deutscher Staatsbürger, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.
- (5) Für die Mitgliedschaft in der Partei Die PARTEI ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 10 Euro an den Bundesverband zu entrichten. Der Landesverband erhebt keine eigenständigen Mitgliedschaftsgebühren.
- (6) Die Mitgliedschaften bei Orts-, Kreis- oder Bezirksverbänden wird automatisch anhand des angegebenen Wohnsitzes erworben. Die Mitgliedschaft bei Hochschulgruppen wird nur auf Antrag erworben.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundes- und Landessatzung, die

Zwecke der PARTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit sowie an der politischen Willensbildung zu beteiligen.

(2) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

### **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Parteiausschluss,
3. Tod.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen besteht nicht.

### **§ 7 - Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der PARTEI und fügt ihr somit Schaden zu, kann der Landesvorstand unter Beachtung von § 10 Abs. 5 PartG folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung aus einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden,
5. Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI verstößt und ihr damit Schaden zufügt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden, so der Landesvorstand Saarland davon betroffen ist, vom Bundesvorstand angeordnet. Der Vorschrift des § 10 Absatz 5 des Parteiengesetzes (PartG) ist unbedingte Beachtung zu schenken.

(4) Verstößt ein nachgeordneter Gebietsverband gegen die Satzung, Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI und fügt ihr somit Schaden zu, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Diese sind:

1. Auflösung
2. Ausschluss
3. Amtsenthebung gewählter Organe innerhalb des Gebietsverbands.

(5) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Abs. 5 entscheidet, so der Landesverband Saarland betroffen, der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Ordnungsmaßnahmen des Bundesverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.

Entscheidungen des Schiedsgerichts des Bundesverbandes brechen Entscheidungen hinsichtlich Ordnungsmaßnahmen auf Landesebene.

(7) Ab einer Mitgliederzahl von 750 ist ein Landesschiedsgericht einzurichten. Einzelheiten zur Zusammensetzung und der Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes.

### **§ 8 - Gliederung**

(1) Die PARTEI gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes kann es nur einen Landesverband geben.

(2) Im Saarland erfolgt die Gliederung nachgeordneter Gebietsverbände in:

1. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder eines Regionalverbands.
2. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet einer (Orts-)Gemeinde, eines Stadtteils einer kreisfreien Stadt, oder allen nicht kreisfreien Städten, oder einem Ort in einem Regionalverband.
5. Den Landesverband der PARTEI-Hochschulgruppen im Saarland.
6. Die Hochschulgruppen der einzelnen Universitäts- und (Fach-)Hochschulstandorte.

(2b) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(2c) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(3) Die Gebietsverbände sind dem Landesverband direkt nachgeordnet.

(4) Gebietsverbände dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen. In Einzelfällen können Ausnahmen

durch den Landesvorstand angeordnet werden. Der Zahlungsverkehr läuft in diesem Falle jedoch trotzdem über die Kasse des Landesverbandes.

### **§ 9 - Hochschulgruppen**

- (1) Hochschulgruppen der Partei gelten im Sinne der Satzung ebenfalls als angegliederte Lokalverbände und unterstehen denselben Regularien, Rechten und Pflichten wie ein Ortsverband.
- (2) Die Gründung oder Auflösung einer Hochschulgruppe bedarf einer Meldung beim Bundes- und Landesverband. Selbiges gilt für Veränderungen in der Vorstandsbesetzung.
- (3) Mittel zur Durchführung von Agitationsarbeit können formlos und zweckgebunden beim Landesverband beantragt werden.
- (4) Die Hochschulgruppen sind in einem landesweiten Dachverband, „Landesverband der Hochschulgruppen im Saarland“ genannt, organisiert. Der Vorsitzende dieses Dachverbands erhält die Befugnis, Vorstandssitzungen des Landesvorstands ohne Stimmrecht beizuwohnen. Näheres dazu regelt die Satzung des Landesverbands der Hochschulgruppen.

### **§ 10 - Bundespartei und Landesverbände**

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Einheit der PARTEI zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen Grundsätze, Ordnung oder Ansehen der PARTEI richtet. Sie haben ihre Organe zu eben jener Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und zudem verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

### **§ 11 - Organe der Landespartei**

- (1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag und die Gründungsversammlung.
- (2) Der Landesvorstand vertritt die PARTEI im Saarland nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesorgane. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.
- (3) Dem Landesvorstand gehören sieben Mitglieder an:
  - ein\*e Vorsitzende\*r,
  - ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r,
  - ein\*e Schatzmeister\*in,
  - ein\*e politische\*r Geschäftsführer\*in,
  - ein\*e Generalsekretär\*in
  - und zwei Beisitzer\*innen mit oder ohne besonderen Geschäftsbereich.
- (4) Der Landesvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsordnung regelt die Beschlussfassung und definiert Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6b) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.
- (6c) Alle Personen, die für ein Vorstandsamt in einem Gebietsverband kandidieren möchten, sollten dem Code of Conduct zustimmen (Anlage 1).
- (7) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich persönlich oder in Form einer Telefonkonferenz (z.B. Skype) zusammen. Diese Sitzung wird von dem/r Landesvorsitzenden, bei deren Verhinderung von seiner/m Stellvertreter\*in oder einer/m von ihm /ihr beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich (bspw. Email) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann diese Einberufung auch kurzfristig erfolgen.
- (8) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder im Saarland kann der Vorstand des Landes zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (9) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.
- (10) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal zwecks Gründung des Landesverbandes, und zwar am 04.

Februar 2012.

### **§12 - Anti-Diskriminierungsbeauftragte**

- (1) Zur Aufarbeitung und Verhütung von Diskriminierung jeglicher Art, kann die Mitgliederversammlung zwei Beauftragte wählen, die mit dieser Aufgabe betraut werden und nicht Teil des Landesvorstands sind. Der Landesvorstand hat Vorschlagsrecht. Diesem muss die Mitgliederversammlung allerdings nicht nachkommen, sofern aus der Mitte der MV 2 geeignete Personen vorgeschlagen werden. Die Eignung muss begründet sein. Sie müssen von den übrigen Mitgliedern diskret zu konsultieren sein.
- (2) Die Beauftragten sind bei ihrer Arbeit zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet, es sei denn, ein Schiedsgericht bedarf ihrer Auskunft.
- (3) Geschlechterparität unter den Anti-Diskriminierungsbeauftragten soll gegeben sein.
- (4) Beide Beauftragte werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt, können aber bei Verletzung oder Nichtbeachtung ihrer Pflichten, mit einstimmigem Beschluss des Vorstands, ihres Auftrags enthoben werden.
- (5) Die Beauftragten haben keinerlei rechtsprechende Kompetenz, dürfen einem Schiedsgericht allerdings mit beratender Funktion beiwohnen.
- (6) Sofern in der Zukunft eine Antidiskriminierungskommission auf Bundesebene gebildet wird, sind die Beauftragten des Saarlandes dazu angehalten, eng mit der Kommission zusammen zu arbeiten.

### **§ 13 - Landesparteitag**

- (1) Der Landesparteitag tagt jährlich als Mitgliederversammlung.
- (2) Der Landesparteitag wird von der/dem Landesvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter\*in oder einer/m von ihr/ ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (bspw. E-Mail). Zusätzlich kann die Einberufung über die Ankündigung der PARTEI-Homepage und im PARTEI-Organ erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristig erfolgen.
- (3) Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte, Tagungsleitung beurkundet.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, die dem Landesverband Saarland angehören.
- (5) Gäste können durch Beschluss des Landesvorstandes zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 14 - Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen**

- (1) Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundes- und der Landessatzung.
- (2) Kreisbewerber sollen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis, Landeslistenbewerber ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben.
- (3) Alle Personen, die für ein öffentliches Amt kandidieren möchten, sollten dem Code of Conduct zustimmen (Anlage 1).

### **§ 15 - Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Landesverband kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Parteimitglieder im Saarland erfolgen.
- (2) Die Zustimmung des Bundesparteitages ist einzuholen.

### **§ 16 - Parteiämter und Erstattungen**

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Landesverband der PARTEI sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei der Ausführung seiner Funktion oder Tätigkeit erwachsen, können auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.
- (3) Über die Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Landesvorstand.

## **§ 17 - Finanzen**

- (1) Der Landesverband Saarland führt ein Geschäftskonto.
- (2) Eine Bevollmächtigung über das Konto haben die/der Schatzmeister\*in und die/der Landesvorsitzende, bei Krankheit oder Urlaub deren/ dessen ständige Vertretung, sowie nach Beschlusslage die übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Für alle Bankgeschäfte ist die/der Schatzmeister\*in im Rahmen der Beschlusslage alleine unterzeichnungsberechtigt und -befugt. Das betrifft auch, aber nicht nur: Kontoeröffnungen, Kontoschließungen und Freischaltungen für das Onlinebanking. Falls diese\*r verhindert ist, oder das Amt vakant ist, gilt §17.3.1 auch für die/den Landesvorsitzenden.
- (4) Die/ der Schatzmeister\*in ist verpflichtet, die Buchführung zum Ende des Abrechnungsjahres jedem Mitglied des Landesverbandes und der/dem Bundesschatzmeister\*in offenzulegen. Es gelten die Regularien des Parteiengesetzes. Die Schatzmeister der angegliederten Lokalverbände sind verpflichtet, die Buchführung spätestens zwei Monate vor Ende des Abrechnungsjahres der/dem Landesschatzmeister\*in offenzulegen. Es gelten die Regularien des Parteiengesetzes.
- (5) Zahlungsvorgänge sind nur nach Beschlusslage zulässig, es bedarf jedoch keiner schriftlichen Genehmigung zur Durchführung. Jede der bevollmächtigten Personen entsprechend §17.2 kann Zahlungsvorgänge alleine ausführen.
- (6) Der Landesparteitag beschließt Budgets zur Finanzierung von Agitationsarbeit der angegliederten Verbände. Das erstreckt sich auch, aber nicht nur auf: Anmeldegebühren für Informationsstände, Druck von Plakaten, Wahlwerbung oder interne Veranstaltungen wie Ausflüge oder Bildungsreisen. Innerhalb des beschlossenen Etats verfügt die/der Landesschatzmeister\*in über die konkrete Aufteilung, wobei die Vorsitzenden ein gemeinsames Veto-Recht besitzen.
- (7) Die Finanzordnung des Bundesverbandes bleibt unberührt.
- (8) Die Aufnahme von Krediten oder der Erwerb von Grundstücken ist grundsätzlich unzulässig.

## **§ 18 - Parteispenden**

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes.
- (2) Angegliederte Lokalverbände haben für die Einhaltung des Parteiengesetzes selbst Sorge und Verantwortung zu tragen. Für fehlerhafte Buchführung ist der jeweilige Verband verantwortlich.

## **§ 19 - Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern diese den Inhalt betreffen
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind nur dann zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen sind.

## **§ 20 - Verbindlichkeit dieser Satzung/Salvatorische Klausel**

- (1) Die Satzung der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen grundsätzlich mit den Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.
- (2) Die Regulierungen der Landessatzung brechen im Widerspruchsfall die Satzungen der angegliederten Lokalverbände.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

# **Code of conduct**

## **Die PARTEI Saar**

### **Beschluss der Mitgliederversammlung**

Als Satirepartei ist es unsere Aufgabe, auf die Missstände in der Gesellschaft und Politik hinzuweisen und diesen auf satirische Weise einen Spiegel vorzuhalten.

Die Aktionen, Plakate oder Veranstaltungen sollen etwas kritisieren oder zumindest einen Zweck erfüllen und sollten nicht nur gemacht werden, weil es witzig ist.

Als negatives Beispiel dient hier z.B. der Saufwahlkampf- er ist witzig, macht Spaß- ist jedoch nicht satirisch.

Dazu gilt die Hauptregel Satire tritt NIE nach unten. Daher nimmt der/die Unterzeichnende zur Kenntnis, dass jegliche Form von Diskriminierung- wie Ableismus, Antisemitismus, Rassismus, Homophobie, Transfeindlichkeit, Sexismus, Misogynie,... - bei der PARTEI-Arbeit tunlichst vermieden werden sollen. Sexuelle Übergriffigkeit ist ebenfalls nicht Bestandteil der Partei Die PARTEI und muss sowohl nach innen und außen bekämpft werden. Der Sexwahlkampf ist vorbei, Ansage von ganz Oben!

Wir sind außerdem nicht der verlängerte Arm der Antifa, aber unsere Arbeit sollte stets die humanistischen (antifaschistischen) Grundsätze berücksichtigen. Das bedeutet: jeder Mensch ist gleich, unabhängig von seiner Herkunft, Geschlecht, Religion oder sexuellen Einstellung.

Begegnet euch auf Augenhöhe und geht respektvoll miteinander um.

Alle GenossX, die sich im LV Saarland engagieren möchten, sind angehalten, sich von Ableismus, Antisemitismus, Rassismus, Homophobie, Transfeindlichkeit, Sexismus, Misogynie,.. zu distanzieren und dagegen vorzugehen.

Fragt nach, wenn ihr euch unsicher seid- dies gilt vor allem auch in Hinsicht auf neue Plakate, die ihr erstellen möchtet. Wenn ihr der Meinung seid, das ein Plakat menschenfeindlich gelesen werden könnte, stellt es zur Diskussion in die „Die PARTEI Saar“ Gruppe. Niemand wird euch dafür angreifen.

Der Landesvorstand und die Vorstände der Gebietsverbände stehen euch jederzeit zur Seite und vor allem: unterstützt euch gegenseitig!

**Kommunikation:** Die Kommunikation innerhalb des LVs und nach außen sollte respektvoll und auf Augenhöhe von statten gehen. Sei immer freundlich, dann ist das Gegenüber ebenso freundlich.

Facebook ist KEIN offizielles PARTEI Kommunikationsmittel, genauso wenig Telegram oder andere Dienste. Daher sollten wichtige Dinge entweder per Email oder Telefon geklärt werden.

Natürlich können Aktionen oder Veranstaltungen e.a. auch weiterhin in der Facebook Gruppe „Die PARTEI Saar“ geplant werden, allerdings sind die Inhalte der Gruppe nicht bindend.

Bevor ein Shitstorm gegen PARTEI Mitglieder geplant wird, sucht erst das persönliche Gespräch mit ihm/ihr. Dies betrifft auch Inhalte von anderen PARTEI Untergliederungen bzw. Landesverbänden.

**Maßnahmen:** Sollte ein/e GenossX in oben genannten Fällen verdächtigt oder sich offen schuldig gemacht haben, wird zuerst ein persönliches Gespräch mit der Person gesucht. Jeder Mensch bekommt die Chance, sein Fehlverhalten zu reflektieren und es in Zukunft besser zu machen. Wir können alle nur dazu lernen und niemand ist fehlerlos. Falls Einsicht vorhanden ist, alles tutti- falls nicht, gibt's saures.